

Charakterisierung/ Prüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Die Erddeponie Bärenal ist eine reine Z0-Deponie, weswegen grundsätzlich nur unbelasteter Erdaushub/gewachsener Boden angenommen wird. Vor einer potentiellen Anlieferung von Bodenaushub ist dementsprechend nachzuweisen, dass es sich um nicht belastetes Material im Sinne der Annahmekriterien der Deponie Bärenal handelt. • Laut Deponieverordnung ist eine vollständige Deklaration gemäß Deponieverordnung und Handlungshilfe zur Deponieverordnung Baden-Württemberg erforderlich. • Eine Deklaration ist als kompletter Bericht mit Anlass, Bewertung, Probenahmeprotokollen, Analytikbericht, Lageplan und nachvollziehbarer Dokumentation der Entnahmestellen, von einem zertifizierten Probenehmer auszuführen. Den Umfang der Probenahme regeln die o.g. Verordnungen i.V. mit der LAGA PN 98. • Laboranalysen sind nach dem Parameterumfang der VwV Boden BW durchzuführen. Sollte der sachkundige Probenehmer die Homogenität Ihres Erdaushubes feststellen, kann der Beprobungsumfang reduziert werden. Nach Handlungshilfe Deponieverordnung ist auch eine Reduktion des Parameterumfangs auf identifizierte Verdachtsparameter zulässig. • In Gebieten mit geogen erhöhten Schadstoffgehalten können unter Berücksichtigung der Sonderregelung des § 9 Abs. 2 und Abs. 3 BBodschV für entsprechende Parameter erhöhte Zuordnungswerte festgelegt werden. • Das Vorliegen einer geogenen Belastung wird stets im Rahmen des vorliegenden Einzelfalls geprüft. • Die Deklaration ist mit ausreichend zeitlichem Vorlauf bei der Abteilung Altlasten einzureichen • Erst nach Prüfung und Freigabe der vollständigen Deklaration durch die Abteilung Altlasten der Stadt Villingen-Schwenningen, darf Ihr Erdaushub auf der Erddeponie Bärenal angeliefert werden.
Verwertungs- prüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Für Anlieferungen über 3000 Tonnen ist eine Verwertungsprüfung, gemäß den Vorgaben des Landratsamts Schwarzwald-Baar-Kreis, durchzuführen und bei der Abteilung Altlasten der Stadt Villingen-Schwenningen einzureichen. • Nach §7 KrWG ist die wirtschaftliche Zumutbarkeit gegeben, wenn die mit der Verwertung verbundenen Kosten nicht außer Verhältnis zu den Kosten stehen, die für eine Abfallbeseitigung zu tragen wären.
Anlieferung	<ul style="list-style-type: none"> • Die Höhe der Annahmegebühren entnehmen Sie bitte § 8 Abs. 5 unserer Satzung • Zeitraum und Umfang der Anlieferung sind im Voraus verbindlich mit uns abzusprechen • Vor Beginn der Anlieferung ist die vollständig ausgefüllte Anlieferungserklärung einzuscannen und per E-Mail an die Abteilung Altlasten der Stadt Villingen-Schwenningen zu übersenden. • Bei der ersten Fuhre hat der Transporteur eine aktuelle und vollständig ausgefüllte Anlieferungserklärung beim Deponiepersonal abzugeben. Die Mitarbeiter vor Ort nehmen eine organoleptische Prüfung des angelieferten Materials vor. • Kurzfristige Deponieschließungen und die Abweisung von Sattelzügen bzw. Hängerzügen sind witterungsbedingt möglich. • Die Anzahl der im Turnus fahrenden Fahrzeuge muss bei entsprechender Anweisung umgehend reduziert werden
Formblätter, Anfahrtsskizze, Zusatz- infosrmationen	<ul style="list-style-type: none"> • Anlieferungserklärung, Benutzungsordnung, Satzung, Annahmekriterien, Anfahrtsskizze, Beiblatt Verwertungsprüfung sowie die maximalen Öffnungsmöglichkeiten unseres Annahmekatalogs finden Sie auf unserer Homepage unter folgendem Link: <ul style="list-style-type: none"> ➤ https://www.villingen-schwenningen.de/verkehr/stadtentwaesserung-gewaesser-und-boden/altlastenboden-grundwasser/erddeponie.html